

Nachtragsgesetz

vom 25. Juni 1885,

zu dem Gesetze vom 22. Februar 1879,

betr. das polizeiliche Straffestsetzungs- und Strafanforderungsrecht.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Herta, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1879 betreffend das polizeiliche Straffestsetzungs- und Strafanforderungsrecht, welcher aufgehoben wird, tritt die folgende Bestimmung:

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Zustellung einer vollzogenen Ausfertigung bekannt zu machen. Die Zustellung erfolgt durch die Post oder durch die verpflichteten Vollzugsorgane derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält. Zum Nachweis der Zustellung genügt es, wenn der zustellende Beamte schriftlich oder mündlich zu den Akten der festsetzenden Behörde die Versicherung abgibt, daß er die Ausfertigung dem Beschuldigten selbst oder falls dieser in seiner Wohnung nicht anzutreffen war, in der Wohnung einem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person oder, falls keine der vorgenannten Personen anzutreffen war, beim in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether mit dessen Zustimmung eingehändig habe.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in demselben nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres laubesherrlichen Insefels.

Schloß Schleiz, den 25. Juni 1885.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Bollert. Engelhardt.